

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0125-I/A/15/2015

Wien, am 22. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 4688/J der Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter nach den
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsor-
tes bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, hat die Europäische Kommission dem
Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 26 Abs. 6 der Verordnung (EU)
Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)
im Dezember 2013 einen Bericht über die Möglichkeit einer Ausweitung der obligato-
rischen Ursprungskennzeichnung auf Fleisch als Zutat übermittelt. Die Europäische
Kommission hat in diesem Zusammenhang keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen
vorgesehen. Das Parlament hat die Europäische Kommission jedoch aufgefordert,
weitere Maßnahmen zu setzen. Die Antwort der Europäischen Kommission ist abzu-
warten.

Eine verpflichtende Ursprungs- bzw. Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln ist
im Binnenmarkt weder rechtlich noch faktisch von einzelnen Mitgliedstaaten durch-
führbar, es bedarf einer unionsweiten Regelung.

Hinsichtlich der in den Fragen 3 bis 6 verwendeten Formulierung „aus Sicht des Kon-
sumentenschutzministeriums“ darf darauf hingewiesen werden, dass die nachste-
hende Beantwortung dieser Fragen aus Sicht des für Lebensmittelangelegenheiten
zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit erfolgt.

Fragen 3 bis 5:

Österreich hat während der Verhandlungen zur LMIV und im Zuge der Vorarbeiten der Europäischen Kommission zu den Berichten über die Herkunfts kennzeichnung im Frühjahr 2014 wiederholt die Position vertreten, dass unverarbeitete Lebensmittel, verarbeitete Lebensmittel, die nur aus einer Zutat bestehen, also „single ingredient food“ und leicht verarbeitete landwirtschaftsnahe Lebensmittel, wie etwa Käse und Schinken, hinsichtlich der primären Zutaten (Milch und Fleisch) Teil einer obligatorischen Ursprungskennzeichnung sein sollen.

Validierte, klar verständliche Informationen für Verbraucher/innen, um informierte Entscheidungen in der Auswahl von Lebensmitteln treffen zu können, sind unabdingbar. Dabei sind die Interessen der Verbraucher/innen und die dem Sektor und der Verwaltung aus der Kennzeichnung erwachsenden zusätzlichen Belastungen in Relation zu stellen und ein für alle beteiligten Verkehrskreise machbarer Ansatz zu ermöglichen.

Die weiteren Ergebnisse auf EU-Ebene sind abzuwarten.

Frage 6:

Die Pflicht der Lebensmittelunternehmer/innen, dafür zu sorgen, dass Lebensmittel, die in Unternehmen produziert, verarbeitet oder vertrieben werden, die ihrer Kontrolle unterstehen, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, ist bereits in der EG-Basisverordnung Nr. 178/2002 geregelt. Weiters ist festgelegt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen zu prüfen ist. Diese Eigenkontrolle ist von der amtlichen Lebensmittelkontrolle entsprechend zu prüfen.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	45074APXXYi6CzAqfzgkqk1wv28UCvolUuEBwBRP/U5L7+sqpFPkVDLSpma8QgioMvz39TxfIvMT2mUJFAseScW3G6Hkf7eaIHETxkNtSN1HCQkEShl8Wqm1AtWdKnh4ldlpEuZcKv+tGL41aAg=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-06-23T09:01:13+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		